

# RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1962/79 E 24. März 1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Daß Spruch und Begründung eines Bescheides als Einheit anzusehen sind, hat nicht zur Folge, daß die Begründung eines Bescheides zur Ergänzung seines Spruches herangezogen werden dürfte, sondern nur, daß die Begründung zur Auslegung eines unklaren Spruches heranzuziehen ist.

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030125.X03

## Im RIS seit

29.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)